



# Besoldungsverordnung

vom 31. August 2021

# **Besoldungsverordnung**

vom 31. August 2021

---

*Die Gemeindeversammlung Rheinau*

gestützt § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 und auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung Rheinau vom 7. März 2021

*erlässt folgende Verordnung:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Entschädigung der Mitglieder von Behörden und Kommissionen und von weiteren Funktionären im Auftrag der Gemeinde Rheinau.

### **Art. 2 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Zuständig für die Regelung der Entschädigung der von den Stimmberechtigten gewählten Personen ist die Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Zuständig für die Regelung der Entschädigung der übrigen Behörden- und Kommissionsmitglieder und Funktionären/Funktionärinnen ist die auftraggebende Behörde.

<sup>3</sup> Über die Entschädigung der Angestellten der Gemeinde Rheinau, welche an Sitzungen, Besprechungen, Augenscheinen und dergleichen von Behörden und Kommissionen teilnehmen, entscheidet die Anstellungsinstanz, sofern keine andere Regelung besteht.

### **Art. 3 Entschädigungsart**

Es werden folgende Entschädigungen ausbezahlt:

- a) Pauschale nach Funktion;
- b) Sitzungsgelder nach zeitlichem Umfang;
- c) Spesen nach Aufwand.

### **Art. 4 Pauschalentschädigung**

<sup>1</sup> Mit der Pauschale sind folgende Aufgaben abgegolten:

- Anträge vorbereiten;
- Aktenstudium;
- Rechnungen prüfen und visieren;
- Besprechungen im eigenen Ressort mit internen und externen Personen;

- Schulbesuche;
- Anlässe mit geselligem Charakter (z.B. Gratulationen, Jungbürgerfeier, Behörden- und Personalanlässe, Weihnachtsessen, Ausflüge, Einladungen an Anlässe und Apéros).

<sup>2</sup> Mit der Pauschale nicht abgegolten ist die Teilnahme an folgenden Sitzungen und Anlässen:

- Sitzungen von Behörden und Kommissionen mit Protokoll;
- erforderliche Teilnahme an protokollierten Sitzungen in einem anderen Ressort;
- Orientierungs- und Gemeindeversammlungen;
- Tagungen und externe Kurse im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit.

<sup>3</sup> Mehrjährige Amtstätigkeit in derselben Behörde führt zu einer höheren Pauschale. Sie wird jeweils ab dem darauffolgenden Januar erhöht, wobei angefangene Jahre als ganze Jahre gelten:

- a) nach 2 Jahren: plus 10%;
- b) nach 4 Jahren: plus 20%;
- c) nach 8 Jahren: plus 30%.

<sup>4</sup> Ist ein Behördenmitglied für längere Zeit an der Ausübung des Amtes verhindert und muss dessen Stellvertretung einspringen, so wird dies angemessen entschädigt. Zuständig ist die jeweilige Behörde.

<sup>5</sup> Bei einem Ein- oder Austritt während des Rechnungsjahres erfolgt die Auszahlung der Pauschale pro rata. Angefangene Monate gelten als ganze Monate.

## **Art. 5 Sitzungsgelder**

<sup>1</sup> Es werden folgende Sitzungsgelder ausbezahlt:

- a) bis 3 Stunden: Fr. 60.--;
- b) 3 bis 4 Stunden: Fr. 120.--;
- c) 4 bis 6 Stunden: Fr. 150.--;
- d) mehr als 6 Stunden: Fr. 300.--.

<sup>2</sup> Für Sitzungen im Umkreis von 20 km wird der Fahrweg nicht berücksichtigt.

<sup>3</sup> Wenn in dieser Verordnung nicht anders geregelt, erhalten alle Mitglieder inkl. Präsidium dasselbe Sitzungsgeld.

<sup>4</sup> Werden Sitzungen von Dritten entschädigt (z.B. durch Zweckverbände), fällt die Entschädigung dem jeweiligen Behördenmitglied zu.

## **Art. 6 Teuerungszulagen**

Der Gemeinderat kann die Beschlüsse des Regierungsrates über generelle Teuerungszulagen auch für die Personen gemäss Art. 1 dieser Verordnung anwenden.

## **Art. 7 Spesen**

<sup>1</sup> Als Spesen verrechnet werden können Auslagen, die mit der Ausübung der Funktion verbunden sind, insbesondere:

- a) Auslagen für die öffentlichen Verkehrsmittel in der Regel in 1. Klasse, wobei wenn möglich ein allfälliges Abonnement der Gemeinde zu verwenden ist;
- b) Auslagen für das Privatfahrzeug, wenn dies notwendig ist oder zu einer wesentlichen Zeitersparnis führt;
- c) Auslagen bei zwingender auswärtiger Übernachtung inkl. Verpflegung;
- d) vom Behördenmitglied vorfinanzierte Auslagen für Aufgaben, die von der Gemeinde zwingend zu erbringen sind;
- e) weitere Spesen, sofern die Zustimmung des Präsidiums respektive Vizepräsidiums der jeweiligen Behörde oder Kommission vorliegt.

<sup>2</sup> Folgenden Auslagen sind üblicherweise in der Pauschale enthalten, d.h. es erfolgt kein Spesenersatz:

- a) Fahrtspesen im Umkreis von 20 km;
- b) Kosten für private Telefone, Computer und dergleichen;
- c) Kleinspesen für Telefon, Papier, Druckkosten, Schreibmaterial und dergleichen;
- d) übliche Verpflegung.

## **II. Besoldungen**

### **Art. 8 Gemeinderat**

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten folgende Jahrespauschale:

- a) Präsidium: 24'000.--;
- b) Mitglied: 16'000.--.

### **Art. 9 Schulpflege**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulpflege erhalten folgende Jahrespauschale:

- a) Präsidium: 16'000.--.  
Eine zusätzliche Pauschale als Mitglied des Gemeinderates entfällt.
- b) Mitglied: 8'000.--.

<sup>2</sup> Solange das Präsidium der Schulpflege noch nicht Mitglied des Gemeinderates ist, beträgt die Jahrespauschale für das Präsidium 12'000.--, zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäss Art. 4 Abs. 3.

### **Art. 10 Rechnungsprüfungskommission**

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten folgende Jahrespauschale:

- a) Präsidium: 2'000.--;
- b) Protokollführung: 1'250.--;
- c) Mitglied: 1'000.--.

### **Art. 11 Friedensrichteramt**

Die Friedensrichterin/der Friedensrichter erhält folgende Pauschale:

- Pauschale 670.-- pro Fall, jedoch mindestens 2'000.-- pro Jahr.

### **Art. 12 Bürgerrechtskommission**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission erhalten folgende Jahrespauschale:

- a) Präsidium: 450.--;
- b) Mitglied: 300.--.

<sup>2</sup> Das Mitglied, das die Einbürgerung vorbereitet (inkl. Befragung), erhält das doppelte Sitzungsgeld.

### **Art. 13 Stimmzählende in der Gemeindeversammlung**

Die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung erhalten eine Naturalgabe im Wert von ca. 25.--.

### **Art. 14 Wahlbüro**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Wahlbüros erhalten folgende Jahrespauschale:

- a) Präsidium: 450.--;
- b) Mitglied: 300.--.

<sup>2</sup> Der Auszähldienst wird zusätzlich mit einem Stundenlohn von 40.-- entschädigt. Es wird pro Viertelstunde abgerechnet. Angefangene Viertelstunden werden aufgerundet.

<sup>3</sup> Zum Auszähldienst zugezogene Hilfspersonen erhalten denselben Stundenlohn.

## **III. Vorsorge**

### **Art. 15 Pensionskasse**

Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen sind bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich gemäss deren reglementarischen Bestimmungen versichert.

## **Art. 16 Sozialversicherungen**

Allfällige Sozialversicherungsbeiträge werden von den Entschädigungen abgezogen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 17 Vollzug**

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieser Verordnung.

### **Art. 18 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die Besoldungsverordnung vom 29. April 1994 sowie alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Beschlüsse und Erlasse aufgehoben.

### **Art. 19 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ist zu publizieren und in die Rechtssammlung der Gemeinde aufzunehmen.